TEIL "A" PLANZEICHNUNG B SIX KREIS SEGEBERG ÜBER DEN ----图品法 FÜR DAS GEBIET =12 如自從 1. Aufgestellt aufgrund des Autstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von 17:04:12, a.04.03, 95
Die ortsbliche Bekonntmochung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang on den Bekonntmochungstafeln vom 47:07:12. bis zum 32:02:12. /
durch Abdruck in der / im-amtlichen-Bekonntmochung halb-Die frühzeilige Bürgerbeteiligung noch § 3 Abs. 1 Satz. 1 BauGB ist om 20.05.9£ durchgeführt worden.

ist-nach § 3- Abbe-1.

Satz-2-BauGB-von der-frühzeiligen-Bürgerbeteiligung-abgesehen worden. 1 - 23 MD I o GRZ 0.25 ESD / WD 38° - 45° Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planz dem Text Tiell Bl., sowie die Begründung haben in der Zeit bis zum Zeitze während der Dienststunden / tolgend M 1:1000 Der Enwert-der- Bebourngsplanes ist-nach-der- öffentlichen-Austegung (Zitt- Sigeandert worden.

Die Propositier in der Entwurf des Bebaurngsplanes bestehend aus der Planzeich (Treit A.) und dem Text (Treit B.) sowie die Begründung in der Zeit- der der Dies zum während der Dieparstunden / folgender Zeiten ernetut öffentlich ausgelegen.

Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anzegungen nur zu den geänderter und ergünkter Teiten vorgekraubt werzein konnten.

Die öffentliche Auslegungstar win dem Herweis, daß Bedenken und Anzegungen während der Auslegungstar win jedermann sehrtlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden Können, m. durch Aushang ortsüblich befännigemicht worden.

Die offentliche Seiten gestehen werden.

Die der Zeit vom eine geschönkeite Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 (Vm. § St. Abs. – Satz. – Ziasuß-durche dus der Planzeichnung [Teil A.) und dem Ter Bebausnasson bestehend aus der Planzeichnung [Teil A.) und dem Ter 22. NOV. 1996 ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vor 23. Januar 1990 (BGBL I.S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBL I.S. 466) lätigt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, e geltend compekten Rechtsverstöße behoben worden sir Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBI, I 1991 S. 58) FESTSETZUNGEN: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-ÜBERSICHTSPLAN Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO Die B - Plan - Satzung , beste Text (Teil B), wird hiermit ausgefi MD Dorfgebiete, § 5 Baunvo Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und \$\$ 17 bis 21 BauNVO

Grundflächenzahl, § 19 BouNVO

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) Bounvo

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO Baugestaltung. § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO Verbindliche Dachform, Dachneigung:

SD / WD Satteldach bzw. Walmdach möglich,

... Dachneigung,

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Straflenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 in 20 Baul

Mit Geh- = G. Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu be lastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Beginstigten)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

Knick vorhanden mit 2 m breitem Knickschutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

→ katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzma

künftig fortfallende Flurgrenze

katasteramtliche Flurstücksnum

in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke

Bereich der baulichen Festsetzungen Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

künftig fortfallende bauliche Anlage

TEIL "B" TEXT:

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB 1. Pro Einzelhaus sind max. 2 Wohnungen zulässig. § 9 II) 6 BauGB

2. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BaußB darf weder baulich noch g\u00f6rtnerisch genutzt werden. Diese Fl\u00e4che ist der naturlichen Selbstentwicklung zu \u00fcberlassen.

Je angefangener 300 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerect großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 16 cm -gemessen in 1 m Höhe über Überkante Terrain- oder ein Öbstbaum (Hölbstamm oder Hochstamm)zu pflanzen und dauernd zu erhalten. § 9 m 256 Bau68

SATZUNG

DER GEMEINDE

GROSSENASPE

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

Der rückwärtige Bereich im Südosten der Bimöhler Straße

Die Gemeindevertretung hat am ARDs-96 den Entwurf des Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anzegungen wöhrend der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, der werden können, bei von 22.27.14 bis zum 46.27.15 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am Official Be- von der Gemeindervertretung die Satzung beschlossen. Die Begrindung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluf der Gemeindervertretung vom Official Begrindung zu gebilligt.



Main Mas 6-BURGERMEISTER





11.8.1997 Man Shal

GEMEINDE GROSSENASPE



Mars Mark

12. Die Durchführung des Anzeigeverfohrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan ouf Dauer während der Ellens Studien von jedermonn enigesehn werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten lat, sind eine — +vom Alte And 12. A



May 15/00 BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER